

Mitteilungen der Kantone und Vereidigung Communications des cantons et prestation de serment

Die Ratssekretärin, Frau Huber, verliest die folgende Mitteilung:
Die Regierungsräte der Kantone Obwalden, Glarus und Nidwalden teilten uns mit, dass die folgenden Herren für eine weitere bzw. neue Amtsdauer in den Ständerat gewählt wurden: Herr Ständerat Dr. Niklaus Küchler, Herr Regierungsrat Kaspar Rhyner, Herr Dr. Fritz Schiesser und Herr Peter Josef Schallberger.

Die Herren Rhyner, Schiesser und Schallberger werden vereidigt

MM. Rhyner, Schiesser et Schallberger prêtent serment

Präsident: Ich heisse die drei neuen Ratsmitglieder in unserem Rat herzlich willkommen und wünsche Ihnen Gottes Segen für Ihre Tätigkeit im Ständerat. (*Beifall*)

86.226

Parlamentarische Initiative (Büro des Ständerates) Geschäftsverkehrsgesetz. Revision Initiative parlementaire (Bureau du Conseil des Etats) Loi sur les rapports entre les conseils. Révision

Siehe Jahrgang 1989, Seite 226 – Voir année 1989, page 226

Beschluss des Nationalrates vom 5. Februar 1990

Décision du Conseil national du 5 février 1990

Antrag der Einigungskonferenz vom 22. März 1990

Proposition de la Conférence de conciliation du 22 mars 1990

Differenzen – Divergences

Art. 22 Abs. 2

Antrag der Einigungskonferenz
Strreichen

Art. 22 al. 2

Proposition de la Conférence de conciliation
Biffer

Affolter, Berichterstatter: Ich habe Ihnen hier über den seltenen Fall einer Einigungskonferenz beider Räte zu berichten, also der *ultima ratio*, wenn die beiden Kammern unseres Parlaments in einem Sachgeschäft nach durchgeführtem Differenzbereinigungsverfahren an ihren voneinander abweichenden Beschlüssen festhalten. Ich sagte seltener Fall, denn die letzte Uebung solcher Art fand vor 13 Jahren statt. Dies spricht an sich für ein gutes Funktionieren des Geschäftsverkehrs zwischen National- und Ständerat, auch wenn die Differenzbereinigungsverfahren sich gelegentlich mehr als wünschbar in die Länge ziehen und den Parlamentsbetrieb – manchmal auch wegen Kleinigkeiten – über Gebühr belasten. Die Bereinigung von Differenzen gehört aber zum Zweikammersystem und bedingt immer wieder das Einlenken des einen oder andern Rates, also Kompromissbereitschaft. Dass diese Tugend bis jetzt praktisch immer durchschlug, zeigt die Tatsache, dass man während mehr als drei Legislaturperioden ohne Einigungskonferenz aus- und durchkam.

Ueber den Mechanismus der Einigungskonferenz brauche ich hier keine Erläuterungen anzubringen. Es ist mit je 21 Mitgliedern pro Rat eine personell recht aufwendige Uebung. Materiell ging es im vorliegenden Fall nicht einmal um ein eigentliches Sachgeschäft, sondern um eine parlamentseigene Angelegenheit, nämlich um unterschiedliche Auffassungen über

die Zulässigkeit des verbindlichsten der parlamentarischen Vorstösse, nämlich der Motion, dies im Zusammenhang mit der Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes, die sich nun schon gegen vier Jahre hinzieht.

Unser Rat will die sogenannte unechte Motion, die auf eine Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates oder der Bundesversammlung oder im dem Bundesrat delegierten Rechtsetzungsbereich abzielt, nicht zulassen, während der Nationalrat solche Motionen ausdrücklich weiterhin als zulässig erklären möchte. Entsprechend lauten die als definitiv erklärten Beschlüsse des Nationalrates und des Ständerates vom 27. Februar 1989 beziehungsweise vom 7. Juni 1989.

Die aufgrund dieser Sachlage durchgeführte Einigungskonferenz befand nach relativ kurzer Diskussion, dass jeder Rat in Sachen Motion nach seiner Fassung selig werden und bleiben soll, und beantragt Ihnen mit eindeutigen Mehr – es waren 18 zu 8 Stimmen – die Streichung des umstrittenen Artikels 22 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes.

Der Streit, ob es sich bei der besagten Motion um eine echte oder um eine unechte Motion handelt, ist somit nicht entschieden, und so können weiterhin gelahrte Abhandlungen die juristischen Bibliotheken füllen und unsere Rechtsprofessoren die Frage in Seminarübungen behandeln lassen.

Jeder Rat ist damit weiterhin frei, eine Motion aus Gründen abzulehnen, die mit der soeben geschilderten Problematik zu tun haben. Dass die Einigungskonferenz vom 22. März dieses Jahres eine Einigung auf dieser Basis erzielte und Ihnen jetzt einfach die komplette Streichung der umstrittenen Bestimmung des Geschäftsverkehrsgesetzes beantragt, darf sehr wohl als weiteres Zeichen der Kompromissbereitschaft beider Kammern gewertet werden.

Auch wenn man juristisch sehr wohl anders rasonieren könnte – ich selber tue es auch –, bitte ich Sie, dem Antrag der Einigungskonferenz zuzustimmen und damit diesen langwierigen Prozedurenstreit zu beenden.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

90.014

Schuldenkonsolidierungsabkommen Consolidation de dettes. Accords

Botschaft und Beschlussentwurf vom 21. Februar 1990 (BBI I, 1572)
Message et projet d'arrêté du 21 février 1990 (FF I, 1497)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Schönenberger, Berichterstatter: Erstmals wurde der Bundesrat mit Bundesbeschluss vom 17. März 1966 ermächtigt, Schuldenkonsolidierungsabkommen in eigener Kompetenz abzuschliessen. Diese Ermächtigung wurde mit Bundesbeschluss vom 18. März 1970 bis zum 31. Juli 1980 und mit Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980 bis zum 31. Juli 1990 verlängert.

Heute steht eine weitere Verlängerung für zehn Jahre zur Diskussion. Schuldenkonsolidierungen haben die Ueberbrückung von Liquiditätskrisen zum Ziel und werden neuerdings auch als Teilbeitrag zur Lösung von Solvenzproblemen eingesetzt.

Der Bundesbeschluss ermächtigt den Bundesrat, Abkommen über Forderungen abzuschliessen, die dem Bund zustehen oder die der Exportrisikogarantie unterstellt worden sind. Die Vereinbarungen können daher Forderungen aus Krediten im

Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit des Bundes, aber auch aus der ERG unterstellten Geschäften umfassen.

Forderungen, die diesen beiden Kriterien nicht entsprechen, werden nicht in die Abkommen einbezogen. Auch in Zukunft dürfte das Hauptgewicht auf ERG-versicherten Forderungen liegen.

Nachdem sich der letzte Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980 bewährt hat und er der Schweiz erlaubt, mit anderen Gläubigerstaaten solidarisch und rasch den Schuldnerländern Unterstützung zu gewähren, drängen sich keine grundsätzlichen Änderungen auf. Immerhin erlaubt aber die Formulierung von Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses, auch Konsolidierungen abzuschliessen, die eine teilweise Minderung der Forderungen beinhalten. Damit können den ärmsten und höchstverschuldeten Entwicklungsländern im Rahmen von Schuldenkonsolidierungen Bedingungen eingeräumt werden, die eine Minderung des Nominalwerts der Forderung bewirken.

Ihre Aussenwirtschaftskommission hat an ihrer Sitzung vom 23. April 1990 einstimmig beschlossen, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Gadient: Solche Konsolidierungsabkommen sind nach wie vor nötig, und dabei muss unser Land in der Lage sein, an Konsolidierungsaktionen der Gläubigerländer ohne Verzug mitzuwirken, wie das in der Botschaft zum Ausdruck kommt.

Ich bin für Eintreten und Gutheissen des Bundesbeschlusses. In der Frühjahrssession 1989 habe ich den Vorschlag eingebracht, dass unser Land die Initiative ergreife, um ein grundlegend neues Konzept im Sinne einer ganzheitlichen und umfassenden Entschuldungsstrategie zu erarbeiten und deren internationale Koordination und Umsetzung voranzutreiben. Neue Kredite sollten dabei auf der Grundlage der im Abschlussdokument der Unctad VII enthaltenen Grundsätze gewährt werden, und zur Ueberprüfung ist die Einsetzung einer kompetenten Arbeitsgruppe angeregt worden.

Ich danke dem Bundesrat, dass er bereits am 12. Juni 1989 die Schaffung einer unabhängigen Expertengruppe genehmigte, die seither fünfmal tagte und ihren Bericht inzwischen erstattet hat. Dieser Bericht ist nicht allzu umfangreich ausgefallen, aber er enthält einige sehr bedeutsame Feststellungen und Vorschläge, auch solche im Zusammenhang mit der die heutige Vorlage ausmachenden Schuldenkonsolidierung. Ich bitte um Auskunft, wie der Bundesrat im Bereich der Entschuldungsmassnahmen nun vorzugehen gedenkt, ob er die in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen im Rahmen der künftigen Entschuldungspolitik berücksichtigen wird, ob er ergänzende Abklärungen vorzunehmen beabsichtigt oder schon konkrete Programme in Bearbeitung sind und ob dieser Bericht dem Parlament unterbreitet werden soll.

Auf alle Fälle – so scheint mir – sind die Voraussetzungen hinreichend geklärt, um eine schweizerische Initiative auf diesem Gebiet in die Wege zu leiten; es wäre gerade mit Blick auf das Jahr 1991 besonders gehaltvoll, wenn der Weg der Schweiz nicht am Vierwaldstättersee enden, sondern vielmehr seine Fortsetzung in die von der Verschuldungskrise betroffenen Entwicklungsländer finden würde.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Ayant l'honneur d'être le premier conseiller fédéral dans votre cénacle après l'assermentation de trois nouveaux membres de cette auguste assemblée, je voudrais, à mon tour, les saluer et leur souhaiter la bienvenue dans ce «club» dont je n'ai jamais fait partie mais où je suis généralement bien accueilli, et je vous en remercie.

J'aimerais dire à M. Gadient que le rapport des experts extérieurs à l'administration, concernant tous les problèmes du désendettement, la participation et les initiatives que la Suisse peut prendre afin de diminuer cet endettement, a été pris en compte par le Conseil fédéral, à la fin du mois de décembre dernier et qu'il en a transcrit les conclusions à sa propre intention et à celle de l'administration qui est chargée, dans la phase actuelle, d'examiner en détail la faisabilité des propositions du groupe d'experts, la manière concrète dont on peut transformer ces propositions. Le Conseil fédéral prendra, par conséquent, ses décisions sitôt que ce rapport interne aura été déposé.

Nous pouvons dire, Monsieur Gadient, à titre préalable que, même si aujourd'hui l'étude interne des propositions des experts n'est pas terminée, les propositions, qui sont contenues dans le message dont nous discutons maintenant, ainsi que dans les autres messages décidés par le Conseil fédéral à la même date, ne vont pas à l'encontre de celles du groupe d'experts.

Peut-on faire autre chose? Nous allons le voir dans quelques semaines ou quelques mois. Je peux toutefois vous dire que, lorsque le Conseil fédéral sera parvenu à ses conclusions, il les fera connaître. S'agira-t-il d'une publication formelle, avec la publication du rapport dans la Feuille fédérale ou d'une communication au Parlement? La question de la forme est encore ouverte mais il est bien clair que ce rapport, par l'intérêt qu'il représente et les conséquences que le Conseil fédéral peut en tirer, en plus du message d'aujourd'hui, est d'un intérêt tel qu'il serait faux de le garder pour l'usage interne du Conseil fédéral et de l'administration publique. Le tout premier à en connaître le contenu, sera naturellement le Parlement.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

90.329

Interpellation Bührer

Schaffung eines schweizerischen Imkerzentrums

Création d'un centre suisse d'apiculture

Wortlaut der Interpellation vom 7. Februar 1990

Die Verbreitung der Varroa-Bienenseuche in der Schweiz stellt die Imkerschaft vor neue imkertechnische und ökologisch-biologische Probleme.

Die Bedrohung durch die Seuche hat deutlich werden lassen, dass im Bereich der Aus- und Weiterbildung, der Kadenschulung, der Öffentlichkeits- und Verbandsarbeit und des die Sprachgrenzen überschreitenden Erfahrungsaustausches ein grosses Defizit besteht.

Der Verband Schweizerischer Bienenvereine plant deshalb die Schaffung eines schweizerischen Imkerzentrums.

Ich frage den Bundesrat an, ob er gewillt ist, Aufbau und Betrieb eines Imkerzentrums zu unterstützen.

Texte de l'interpellation du 7 février 1990

La propagation de la varroase en Suisse pose des problèmes biologiques, écologiques et sanitaires à notre apiculture.

La menace posée par cette épizootie a révélé les lacunes exis-

Schuldenkonsolidierungsabkommen

Consolidation de dettes. Accords

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.014
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1990 - 18:15
Date	
Data	
Seite	280-281
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 873

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.